

Satzung des „Förderverein Ferienlager Ameland Herz-Jesu Rheine e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am **11. Mai 2015** gegründete Verein trägt den Namen Förderverein Ferienlager Ameland Herz-Jesu Rheine e. V.
- (2) Der *Sitz* des Vereins ist Rheine.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein unterstützt ausschließlich nur das Ferienwerk Herz Jesu Ameland der Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Rheine ideell und materiell, in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Lagerleitung und dem Kirchenvorstand Pfarrei St. Antonius.
- (2) Der Verein fördert die ehrenamtliche freizeitpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Förderverein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Ferienlager durch gezielte Werbung und Öffentlichkeitsarbeit und aus Beschaffung von finanziellen Mitteln (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen), zu unterstützen.
- (4) Der Verein bildet eine Basis für die Vernetzung und Förderung freundschaftlicher Beziehungen von aktiven und ehemaligen Teammitgliedern des Ferienwerks und dem Ferienlager nahe stehender Personen.
- (5) Der Verein ist für jede/n offen, der bereit ist, ohne Rücksicht auf seine/ihre Abstammung, seiner/ihrer Rasse, seines/ihrer Glaubens, seiner/ihrer Heimat und Herkunft und seiner/ihrer religiösen oder politischen Anschauung das Zusammenleben in der Ferienfreizeit zu tragen und zu unterstützen.

Zwecke des Vereins sind im Einzelnen:

- Bemühungen zur Erhaltung der Ferienfreizeit Ameland der Gemeinde Herz-Jesu.
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zugunsten der Ferienfreizeit
- Förderung/ Unterstützung des Ferienlagerteams bei Fortbildungen
- Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit/ Steuerbegünstigungen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Überschüsse und Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 genannten Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Willenserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Erklärung des Austritts oder durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Bei nicht fristgerechtem Austritt entscheidet der Vorstand.
- (4) Mitglieder können aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe können sein:

- wenn ein Mitglied gegen die Interessen, Ziele und Zwecke des Vereins handelt
- wenn ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten vorliegt und die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach zwei Mahnungen erfolgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins auf besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben Rechte von ordentlichen Mitgliedern und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Vermögen des Vereins/ Kassenprüfung

- (1) Zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Zuwendungen, Spenden und Schenkungen
 3. Einnahmen von Veranstaltungen / Projekten
 4. Sonstige Einnahmen
- (2) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmals mit dem Beitritt fällig, danach bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Am Schluss eines Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder (Kassenprüfer), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu wählen sind, vorgenommen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (ordentlich und außerordentlich) (§ 8)
- (2) Der Vorstand (§ 10)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in laden jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail ein.
Sie geben den Mitgliedern Ort, Zeit und Tagesordnungspunkte bis spätestens 21 Tage vor der Versammlung bekannt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag beim Vorstand einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Nichtmitgliedern kann die Anwesenheit in der Mitgliedsversammlung gestattet werden.

- (5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmgleichheit bei Wahlen erfordert einen zweiten/ weiteren Wahlgang.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit dessen/deren Stellvertretung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, sowie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- (3) Die Wahl des Vorstandes (§ 10 Absatz 2)
- (4) Die Wahl der Kassenprüfer (§ 6 Absatz 4)
- (5) Die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 8 Absatz 3)
- (7) Beschluss zur Auflösung des Vereins (§ 11)

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:

1. Dem/Der Vorsitzenden
2. Dem/Der Stellvertreter/in des Vorsitzenden
3. Dem/Der Kassierer/in
4. Dem/Der 2. Kassierer/in
5. Dem/Der Schriftführer/in
6. Dem/Der 2. Schriftführer/in
7. Drei Beisitzer/innen (m/w)

Beratende Mitglieder des Vorstands sind bzw. können sein:

- ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Gemeinde St. Antonius
- Vertretung der aktuellen Lagerleitung der Ferienfreizeit Ameland
- Vertreter der Stadt Rheine (insbesondere aus dem Jugendamt)

Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.

- (2) Der Vorstand (§ 10 Abs. 1 Ziffer 1-7) wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Damit eine alternierende Vorstandsbesetzung für die Zukunft sichergestellt ist, werden in der Gründungsversammlung der Stellvertreter des Vorsitzenden, der 2. Kassierer und der 2. Schriftführer nur für ein Jahr gewählt.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes es verlangt.
- (4) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch Rundschreiben bzw. der Versand einer elektronischen Mitteilung und schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (5) Über die Verhandlungen des Vorstandes, wie auch über Beschlussfassungen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zur gemeinsamen Vertretung sind befugt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende/r
 - c) der/die 1. Schriftführer/in,
 - d) der/die 1. Kassierer/inJeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
Die gemeinsame Vertretung ist nur zulässig mit dem/der Vorsitzenden und/oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Auflösen des Vereins:

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kath. Pfarrgemeinde St. Antonius Rheine. Existiert das Ferienlager nicht mehr, fällt das Vermögen an die Jugendarbeit Herz-Jesu, der Kath. Pfarrgemeinde St. Antonius Rheine.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erfolgen.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
Sollte zur festgelegten Zeit die erforderliche Anzahl an Mitglieder nicht anwesend sein, findet vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung statt, zu der erneut eingeladen werden muss, und die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vereinsmitglieder erfolgt.
Die Entscheidung dieser Mitgliedsversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt in Kraft.
Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliedsversammlung am beschlossen.

Rheine, den 11. Mai 2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder des „Förderverein Ferienlager Ameland Herz-Jesu Rheine e. V.“